

Ordnung über die Evaluation der Lehre

Der Senat der Universität Hildesheim hat am 23.05.2007 gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG folgende Ordnung über die Evaluation der Lehre beschlossen.

Präambel

Die Stiftung Universität Hildesheim verwirklicht in der Tradition der alteuropäischen *universitas magistrorum et scholarium* moderne Formen studentischer Mitwirkung. Die Entwicklung der **Studierendenuniversität** ist gemeinsamer Auftrag aller Mitglieder der Hochschule. Das aus den Konzepten **Profiluniversität** und **Stiftungsuniversität** bestehende Leitbild der Hochschule wird aufgrund einer umfassenden studentischen Partizipation um das Konzept der **Studierendenuniversität** erweitert. Diese Ordnung dient der Regelung der Mitbestimmungsrechte der Studierenden bei der Qualitätssicherung der Lehre

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Verfahren und das Verarbeiten der personenbezogenen Daten bei internen Evaluationen der Lehre. Sie gilt für alle Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Hildesheim.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle an der Universität Hildesheim angebotenen grundständigen und weiterbildenden Studiengänge sowie Promotionsprogramme.
- (3) Auf Grund dieser Ordnung können die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden (§ 17 NHG).

§ 2

Ziele der Lehrevaluation

- (1) Das in dieser Ordnung geregelte System der Lehrevaluation dient der Sicherung der Qualität der Lehre.
- (2) Die Lehrevaluation ermöglicht die Begutachtung und Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Universität Hildesheim in der Lehre gemäß § 5 Abs. 1 NHG.

§ 3

Grundsätze

- (1) Nichtstudentische Mitglieder und Angehörige der Universität Hildesheim sind verpflichtet, zur Erfüllung der Universitätsaufgaben an der Evaluation mitzuwirken, soweit nicht etwas anderes geregelt ist. Die Studierenden und die Absolventinnen und Absolventen nehmen freiwillig an den

Lehrevaluationen teil. Die Studierenden sind über eine bevorstehende Lehrevaluation zu informieren.

(2) Die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte ist bei der Entwicklung von Verfahren und Instrumentarien zur internen Evaluation zu beteiligen. Ihr oder ihm ist vor der Einführung derartiger Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Bestandteile der Lehrevaluation

(1) Die Lehrevaluation besteht insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Komponenten:

- a) die regelmäßigen Evaluationen der Lehrveranstaltungen
- b) die Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen.

(2) Daneben findet eine externe Evaluation statt.

(3) Der Senat beschließt über weitere Komponenten der Lehrevaluation.

(4) Neben der Evaluation nach Absatz 1 sind fachbereichsinterne Evaluationen möglich.

§ 5

Verwendung der Ergebnisse der Lehrevaluation

Die Ergebnisse der Lehrevaluation können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
- b) Vorbereitung von Entscheidungen von Organen und Gremien der Universität und der Stiftung, die die Qualität der Lehre betreffen,
- c) Dokumentation der Lehrqualität und Rechenschaftslegung der Universität gegenüber Dritten,
- d) Transparenz der Lehrqualität und der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Im Falle der Verwendung der Ergebnisse für Zwecke nach Satz 1 c) und d) ist die Verwendung von Ergebnissen der Lehrevaluation, die personenbezogene Daten der Lehrenden beinhalten, unzulässig.

§ 6

Art der gespeicherten Daten, Rechtsgrundlage und Betroffene

(1) Zu den Evaluationen nach § 4 Abs. 1 werden Befragungen durchgeführt. Diese können Fragen zu Veranstaltungen (z.B. Stoffvermittlung, Aufbau, Medieneinsatz), zu Lehrpersonen, zur Koordination des Studienangebots, zur Erreichung der Qualifikationsziele sowie zum äußeren Rahmen (z.B. räumliche Ausstattung) enthalten.

(2) Jede Befragung kann außerdem personenbezogene Fragen zu den Studierenden (z.B. Studienfach, Semesterzahl, Geschlecht) enthalten. Die Anonymität der Studierenden ist zu gewährleisten.

(3) Rechtsgrundlage hierfür sind § 5 Abs. 1 und 2 NHG.

(4) Betroffene sind die Lehrenden der Universität.

§ 7

Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten

(1) Zu Zwecken der Evaluation können die nachfolgenden personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Näheres regelt die Anlage.

- Daten der Studierendenverwaltung,
- Daten aus Befragungen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen,
- Daten zu Promovierenden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben werden, soweit dies für die Durchführung der Evaluation und den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist.

(3) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen. Die Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ohne Einwilligung dürfen Evaluationsergebnisse nur weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Innerhalb der Universität ist die Weitergabe an die zuständigen Gremien ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen dann zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszwecks erforderlich ist.

(4) Die Daten der Lehrenden und Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Es wird insbesondere sichergestellt, dass durch die persönlichen Daten nicht auf einzelne Studierende oder Absolventinnen oder Absolventen rückgeschlossen werden kann.

(5) In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 NHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation im zwingend erforderlichen Umfang genutzt werden.

(6) Personen, die an der Erhebung oder Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Personen sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses vor Tätigkeitsbeginn hinzuweisen.

(7) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind in der Einladung auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG hinzuweisen.

(8) Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis für die Erreichung des Evaluationszwecks nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber sieben Jahre nach Erhebung. Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach der Erhebung von Evaluationsdaten zu prüfen, ob eine weitere Aufbewahrung der dafür erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(9) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.

Abschnitt II: Regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen

§ 8 Ziele

Die regelmäßige Evaluation findet universitätsweit statt und dient:

- a) einer Rückmeldung der von den Studierenden wahrgenommenen Lehrqualität an die Lehrenden zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen,
- b) der Bewertung und Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Studiengangs durch den zuständigen Fachbereich, insbesondere durch seine zuständige Studiendekanin bzw. seinen zuständigen Studiendekan und die zuständige Studienkommission zum Zwecke der Qualitätssicherung und der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität des betreffenden Studiengangs,
- c) zur Herstellung einer universitätsweiten Transparenz über die durch Studierende wahrgenommene Lehrqualität, sowie zur Unterrichtung des Präsidiums, des Senats und des Stiftungsrats.

§ 9 Befragungen

(1) Zur Evaluation von Lehrveranstaltungen werden Befragungen der Studierenden durchgeführt. Die Befragungen finden im Online-Verfahren oder in schriftlicher Form statt.

(2) Im Online-Verfahren erfolgt die Teilnahme der Studierenden durch das Ausfüllen der Fragebögen über einen Web-Browser. Um die mehrfache Bewertung einer Lehrveranstaltung durch eine oder einen Studierenden auszuschließen, bedürfen die Studierenden einer Autorisierung gegenüber der Datenbank. Die Autorisierung erfolgt in geeigneter Form, etwa durch die Vergabe sogenannter Transaktionsnummern (TAN) oder durch eine Kombination einer sogenannten Personal Identification Number (PIN) mit einer TAN. Die Verteilung erfolgt durch die Lehrenden oder eine von dem Fachbereich bestimmte Stelle.

(3) Die schriftliche Befragung erfolgt durch das Ausfüllen von Fragebögen in Papierform. Die Verteilung erfolgt durch die Lehrenden oder eine von dem Fachbereich bestimmte Stelle.

(4) Der Zeitplan für die Befragung in den Fachbereichen wird nach Stellungnahme der Dekanate durch das Präsidium festgelegt und bekannt gemacht.

§ 10 Art und Verarbeitung der Daten für die interne Evaluation

(1) Um die in § 9 lit. a) - c) genannten Ziele zu erreichen, wird das Instrumentarium der Befragungen folgendermaßen differenziert:

- a) Es werden universitätsweit einheitliche Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltung gestellt, die sich je nach Typ der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar, Praktikum) unterscheiden können.
- b) Es können fachspezifische Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltung, die von dem Fachbereich angeboten wird, gestellt werden. Die Fragen zu Lehrveranstaltungen können sich je nach Typ der Lehrveranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar, Praktikum) unterscheiden.
- c) Es können lehrveranstaltungsspezifische Fragen zur Qualität der Lehrveranstaltung gestellt werden.

Es dürfen ausschließlich Fragen gestellt werden, die für die Erreichung des Ziels nach § 2 Abs. 1 geeignet sind. Die schriftliche und die Online-Evaluation auf den verschiedenen Ebenen erfolgt fragebogenbasiert. Die Evaluation nach a) und b) findet in der Regel auf einem gemeinsamen Fragebogen statt. Das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums wird den Fachbereichen und Lehrenden ermöglichen, die entsprechenden Fragen in die Fragebögen einzupflegen.

(2) Befragungen zu Lehrveranstaltungen finden auf der Grundlage eines Evaluationsplanes, der von den Fachbereichen auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission beschlossen wird, in jedem Semester statt. Die Evaluation einer regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltung auf der Ebene nach Abs. 1 a) – c) muss mindestens in jedem zweiten Semester erfolgen. Evaluationen auf den Ebenen nach Abs. 1 b) und c) können auf Beschluss des Fachbereichsrats zusätzlich zu den regelmäßigen Evaluationen jederzeit durchgeführt werden, wenn die Qualitätssicherung dies erfordert. Die Bestimmungen des niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten und die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.

(3) Die Antworten der Befragungen werden in Statistiken zusammengefasst und wie folgt übermittelt:

a) Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse aus der Befragung zu ihrer Lehrveranstaltung nach Abs. 1 lit. a) - c), sowie aggregierte und anonymisierte Kennzahlen aus den Befragungen der anderen Lehrveranstaltungen des gleichen Studiengangs, um ihnen Anhaltspunkte zur Einschätzung der Ergebnisse aus ihrer Lehrveranstaltung zu geben.

b) Die Studiendekaninnen und die Studiendekane erhalten die Daten der Befragungen nach Abs. 1 lit. a) – c), soweit sie Studiengänge im Bereich ihrer Zuständigkeit betreffen sowie aggregierte und anonymisierte Kennzahlen aus den Befragungen von Lehrveranstaltungen aller Studiengänge

(4) Die in den Fachbereichen anfallenden Rohdaten werden zur weiteren Bearbeitung über die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan unverzüglich an das Präsidium weitergeleitet. Eine Stellungnahme der/des Dekanin/Dekans, der jeweiligen Institutsleitung und der/des Betroffenen kann beigelegt werden.

§ 11 Zuständigkeit

(1) An der Auswertung beteiligt sind

- a) die Fachbereiche, insbesondere die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan und die zuständige Studienkommission,
- b) die Lehrenden,
- c) zentrale Gremien, insbesondere Präsidium und Senat
- d) die Studierenden.

(2) Zuständig für die Erstellung der Fragebögen ist:

- a) bezüglich Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 a) das Präsidium auf Vorschlag einer von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe nach Stellungnahme des Senats,
- b) bezüglich Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 b) nach Beratung durch die zuständige Studienkommission und die Arbeitsgruppe nach lit. a.) der Fachbereichsrat des Fachbereiches, der die Lehrveranstaltung anbietet,

c) bezüglich Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 c) die oder der Lehrende nach Beratung mit der Arbeitsgruppe nach lit. a),

Soweit eine Lehrveranstaltung von einem Fachbereich für einen anderen Fachbereich oder mehrere Fachbereiche angeboten wird, findet nur eine Lehrevaluation statt; die Fachbereiche einigen sich, welcher Fachbereich für die Erstellung des Fragebogens zuständig ist. Der Fragebogen ist zuvor mit dem anderen Fachbereich oder den anderen Fachbereichen abzustimmen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium. Zuständig für die Datenerhebung sind die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane der Fachbereiche und das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums.

(3) Die Lehrenden unterstützen die Durchführung der Befragung und sind in der Regel verantwortlich für die Rückkopplung mit den Studierenden.

§ 12

Verwendung der Ergebnisse, Umsetzung

(1) Die Lehrenden informieren die Studierenden über das Ergebnis ihrer jeweiligen Lehrveranstaltung an Hand der Statistiken. Sie geben den Studierenden Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse. Sie sollen Stellung nehmen zu Mängeln und Möglichkeiten, diese zu beheben. Sofern der zuständige Fachbereichsrat dies beschließt und in einer Ordnung das Verfahren regelt, können die Ergebnisse dieser Besprechung bei der Bewertung der Lehre berücksichtigt werden.

(2) Die zuständige Studienkommission berät zu Beginn des darauf folgenden Semesters die Ergebnisse der aktuellen Befragungen und erarbeitet auf ihrer Grundlage unter Würdigung weiterer Informationen einen Bericht für den jeweiligen Fachbereichsrat, der ggf. Vorschläge zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung enthält. Die vom Fachbereichsrat beschlossenen Evaluationsberichte werden dem Präsidium und dem Senat jährlich übermittelt.

(3) Treten bei der Auswertung der Fragen auf der Ebene nach § 11 Abs. 1 a) in einem Studiengang weit unterdurchschnittliche Bewertungen auf (verglichen mit allen anderen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen der Universität) oder sind Bewertungen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls mindestens zweimal in Folge weit unterdurchschnittlich, so berichtet der betroffene Fachbereich gegenüber dem Präsidium und dem Senat über Ursachen und mögliche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung. Zur Vorbereitung können detailliertere Befragungen durchgeführt werden.

(4) Das Präsidium und der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul anbietende Fachbereich können Zielvereinbarungen zur Qualitätssicherung schließen.

Abschnitt III: Evaluation von Studienabschnitten durch Studierende und von Studiengängen sowie Promotionsprogrammen durch Absolventinnen und Absolventen

§ 13

Ziele

Ziel der Evaluation von Studienabschnitten und Studiengängen ist die Qualitätssicherung aller Aspekte des jeweiligen Studiengangs, die sich nicht nur auf einzelne Lehrveranstaltungen beziehen. Dazu gehören Module modularisierter Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor oder Master, Studierbarkeit, Abstimmung des Curriculums im Hinblick auf erworbene und vorausge-

setzte Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Bewertung der im Studiengang erworbenen Qualifikationen im Hinblick auf Karrierewege.

§ 14 Zuständigkeit

(1) An der Auswertung beteiligt sind

- a) die Fachbereiche, insbesondere die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan und die zuständige Studienkommission,
- b) die Lehrenden,
- c) zentrale Gremien, insbesondere Präsidium und Senat sowie
- d) die Studierenden

(2) Zuständig für die Erstellung der Fragebögen ist die zuständige Studienkommission sowie das Dekanat nach Stellungnahme des Fachbereichsrats und der Arbeitsgruppe nach § 12 Abs. 2 lit.

a). Zuständig für die Datenerhebung ist das Dekanat.

§ 15 Verfahren

(1) Studienabschnitte werden evaluiert

- a) nach dem ersten Studienjahr
- b) in der Regel nach Fertigstellung der Abschlussarbeit des Studiengangs (z.B. Bachelor, Master, Diplom, Promotion)

(2) Studiengänge werden auf der Grundlage von Absolventenbefragungen evaluiert. Dabei soll der Studienabschluss der befragten Absolventinnen und Absolventen bereits mindestens ein Jahr zurückliegen.

(3) Die Befragung erfolgt durch Ausfüllen eines ausführlichen Fragebogens. Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend. Die Evaluation bezieht sich bei der Evaluation nach Abs. 1 lit. a) auf das erste Studienjahr und bei der Evaluation nach Abs. 1 lit. b) auf den Zeitraum seit der Evaluation nach Abs. 1 lit. a). Bei der Befragung nach Abs. 1 lit. b) füllt die/der Studierende den Fragebogen bei der Abgabe der Abschlussarbeit aus. Sofern dies nicht möglich ist, wird der der/dem Studierenden eine geeignete andere Möglichkeit zum Ausfüllen des Fragebogens gegeben.

(4) Die Befragungen erfolgen fortlaufend; die Auswertungen erfolgen in regelmäßigen Abständen, wenigstens jedoch alle zwei Semester.

§ 16 Art und Verarbeitung der Daten

(1) Durch den Fachbereich werden fachspezifische Fragen zur Qualität des jeweiligen Studienabschnitts bzw. des Studiengangs gestellt.

(2) Die inhaltlichen Antworten werden in Statistiken zusammengefasst. Die Ergebnisse der Evaluation werden auf Fachbereichsebene dem Dekanat, dem Fachbereichsrat und der zuständigen Studienkommission sowie anschließend mit einer Stellungnahme des Fachbereichs durch die Studiendekanin oder den Studiendekan dem Präsidium und dem Senat übermittelt.

§ 17

Verwendung der Daten, Umsetzung

(1) Die Ergebnisse können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität,
- b) Externe Lehrevaluation,
- c) Dokumentation der Lehrqualität.

(2) Der Fachbereich wertet die Befragungen regelmäßig aus, diskutiert notwendige und geplante Konsequenzen und erstellt einen Bericht über den Maßnahmenplan für den Senat und das Präsidium.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 18

Einführung einer Online-basierten Evaluation

(1) Die Universität beabsichtigt, ein zentrales Software-System für Befragungen im Online-Verfahren und automatisiert ausgewertete Papier-Befragungen einzurichten. Die Kosten der Einrichtung werden zentral getragen. Die einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nachfolgend geregelt.

(2) Das Datenverarbeitungssystem für die Verarbeitung der Daten der Lehrevaluation wird vom Rechenzentrum der Universität Hildesheim betrieben. Eine regelmäßige Datensicherung (Backup) erfolgt durch das Rechenzentrum. Der Zugang zu diesem Bereich ist nur autorisierten Personen gestattet und durch Zugangssystem geregelt.

(3) Das Rechenzentrum ist zuständig für Funktion und Technik des Systems. Die Verantwortlichen an der Universität haben zusammen mit dem Rechenzentrum für einen Systembetrieb unter Berücksichtigung von § 7 NDSG Sorge zu tragen. Für Wartungszwecke durch den Softwarelieferanten kann eine entsprechend abgesicherte Fernwartungsverbindung eingerichtet werden. Sämtliche Zugriffe auf das System sind automatisch zu protokollieren. Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rechenzentrum erfolgt unter Berücksichtigung von § 10 Abs. 4 NDSG. Der Zugriff auf das DV-System zur Auswertung der Lehrevaluation außerhalb des Rechenzentrums ist nur bei Authentifizierung (Username und Passwort) sowie über eine verschlüsselte Verbindung (128 Bit SSL) möglich. Bei begründetem Verdacht des Missbrauchs steht der oder dem Datenschutzbeauftragten der Universität Hildesheim ein unbeschränktes Einsichtsrecht in die Protokolldateien zu. Die Darstellung erfolgt in lesbarer, verständlicher Form. Aus den Protokolldateien muss eindeutig hervorgehen, welche Zugriffe auf das System von welchen Rechnern vorgenommen wurden. Andere Verwendungen der Protokolldateien als für Systemsicherheit und Datenschutz sind unzulässig.

(4) Die Systemzugänge, die für die Systembetreuung und die Auswertung der Daten eingerichtet sind, werden hinsichtlich Datenschutz, Datensicherheit und Berechtigungsvergabe und -verwaltung so gesichert, dass ein unzulässiger Zugriff auf personenbezogene Daten ausgeschlossen ist.

(5) Das Einlesen von Fragebögen und automatische Versenden von Daten an Lehrende wird einer (Log-)Datei protokolliert.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.

Anlage zur Ordnung über die Evaluation der Lehre an der Universität Hildesheim

Diese Anlage führt beispielhaft personenbezogene Daten auf, die nach § 4 der Ordnung zur internen Evaluation an der Universität Hildesheim verarbeitet werden können.

1. Studienbezogene Daten:

- Immatrikulationsdaten
- Art der Hochschulzulassung (z.B. Hochschulauswahlverfahren)
- Anzahl von Studierenden und Studienanfängern bzw. -anfängerinnen eines Fachbereichs
- Studium in und außerhalb der Regelstudienzeit
- Verteilung der Studiendauer
- Abbruchquoten
- Bestehen von Prüfungen
- Examenszahlen, -ergebnisse und -abschlüsse

Dabei kann nach Studiengängen, Haupt- und Nebenfachstudierenden unterschieden werden.

2. Lehrbezogene Daten:

- Vorbereitung von Lehrveranstaltungen
- Qualität von Arbeitspapieren und –materialien
- Einhaltung der Veranstaltungsgliederung
- Qualität des Vortrags
- Aktive Einbeziehung von Studierenden
- Prüfungsanforderungen
- Prüferfolge
- Teilnehmerzahl
- Anzahl betreuter Studienabschlussarbeiten je Hochschullehrerin/Hochschullehrer
- Studienbegleitung (Beratung, Betreuung)
- Studienstruktur und -bedingungen
- Zeitliche Lage und Ort von Lehrveranstaltungen

3. Daten zum wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs:

- Anzahl von begonnenen und abgeschlossenen Promotionen
- Alter von Doktorandinnen und Doktoranden bei Beginn und Abschluss der Promotionsphase
- Studienabschluss vor Promotion
- Anzahl betreuter Doktorandinnen und Doktoranden und abgeschlossener Promotionen je Hochschullehrerin/Hochschullehrer
- Finanzierungsarten von Promotionsvorhaben
- Angaben zur Betreuungsqualität
- Entsprechende Angaben zu Habilitationen und zur Postdocphase
- Entsprechende Angaben zu gleichwertigen postgradualen künstlerischen Leistungen
- Angaben zu Juniorprofessuren